

Sitzung vom 15. September 2026

Beschl. Nr. **2026-245**

7.3.4.1 Abfalllogistik
Werkbetriebe: Gemeindeerlass über die Abfallwirtschaft der Stadt Adliswil,
Totalrevision; Antrag an den Grossen Gemeinderat

Ausgangslage

Gemäss § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 haben die Gemeinden in einer kommunalen Abfallverordnung das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren für Siedlungsabfälle zu regeln.

Die Abfallverordnung der Stadt Adliswil wurde am 6. November 1991 festgesetzt und trat per 1. Januar 1992 in Kraft. Seither haben sich das eidgenössische und das kantonale Abfallrecht sowie die Praxis in der kommunalen Abfallbewirtschaftung geändert. Die Abfallverordnung von 1992 ist nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung und bedarf einer Totalrevision.

Mit SRB 2026-126 vom 14. April 2026 wurde der Gemeindeerlass über die Abfallwirtschaft der Stadt Adliswil für die Vorprüfung zuhanden des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) freigegeben.

Erwägungen

Die bisherige bewährte Abfallbewirtschaftung wird grundsätzlich beibehalten und weitergeführt. Die Revisionsvorlage regelt in 18 Artikeln die kommunale Abfallwirtschaft. Ergänzt wird der Gemeindeerlass über die Abfallwirtschaft der Stadt Adliswil durch Ausführungsbestimmungen. Mit diesem Instrument kann schneller auf Änderungen im Bereich des Abfallwesens und der Bedürfnisse der Bevölkerung reagiert werden. Die Vollzugsbestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt durch den Stadtrat erlassen.

Der Aufbau und Inhalt des neuen Gemeindeerlasses basieren im Wesentlichen auf der Muster-Abfallverordnung des AWEL.

Als wichtigste Änderungen gelten folgende Regelungen:

- Die Definitionen für alle Abfallarten (Siedlungsabfall, Betriebsabfälle, Bauabfälle und Sonderabfälle) und die Bestimmungen über den Umgang mit Abfällen werden an das übergeordnete Recht angepasst.
- Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten in der Bauzone zwischen 3 und 20 Wohneinheiten sind unmittelbar an einer durch das Abfuhrunternehmen bedienten Strasse Containerstandplätze gemäss den Anforderungen der Stadt zu erstellen. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen. Die Anschaffung, die Ausrüstung und der Unterhalt der Container sind in der Verantwortung der Grundeigentümerschaft. Die Stadt muss die Standorte von Containerstandplätzen bewilligen.

- Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten in der Bauzone mit mehr als 20 Wohneinheiten oder mit vergleichbarem Abfallaufkommen werden Unterflurcontainer (UFC) verlangt.
- Die gebührenpflichtigen Abfallsäcke mit dem Kehrriem dürfen nicht an die Strasse gestellt werden. Für deren Bereitstellung sind genormte Abfallcontainer durch die Grundeigentümerschaft zu verwenden. Es ist eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten vorgesehen.
- Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe können den Verursachenden, unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse, in Rechnung gestellt werden.

Das heutige Gebührenmodell bleibt unverändert:

- Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben.
- Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.
- Die Höhe der Abfallgebühren wird, wie bisher, durch den Stadtrat so festgelegt, dass die gesamten Kosten der Entsorgung gedeckt sind. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre müssen bei Gebührenanpassungen berücksichtigt werden.

Die Benutzungsgebühr für den Entsorgungspark Adliswil stützt sich auf die Gebührenordnung der Stadt Adliswil (GebO) und ist deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Totalrevision. Das Thema wird zu einem späteren Zeitpunkt mit der Beantwortung der Motion betreffend «Abschaffung der generellen Benutzungsgebühr für den Entsorgungspark Adliswil (Güselfünfliber)» behandelt.

Vorprüfung und Genehmigung durch das AWEL

Der Gemeindeerlass über die Abfallwirtschaft wurde dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht. Dieses hat im Wesentlichen angemerkt, dass das Gebührenmodell im Grundsatz im Gemeindeerlass und nicht in den Vollzugsbestimmungen beschrieben werden soll. Diese Änderung wurde vorgenommen.

Das AWEL hat ansonsten die Genehmigungsfähigkeit des Gemeindeerlasses in dieser Form bestätigt.

Nach der Festsetzung des Gemeindeerlasses über die Abfallwirtschaft durch den Grossen Gemeinderat muss der Erlass noch gemäss § 35 Abs. 1 AbfG in Verbindung mit § 4a Abs. 2 der kantonalen Abfallverordnung (AbfV) dem AWEL zur Genehmigung vorgelegt werden.

Preisüberwacher

Der Gemeindeerlass über die Abfallwirtschaft wurde gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (Anhörungspflicht) dem Preisüberwacher vorgelegt. Mit Mitteilung vom 8. April 2026 hat dieser bestätigt, die Unterlagen summarisch geprüft zu haben, und verzichtet auf eine vertiefte Prüfung sowie die Abgabe einer formellen Stellungnahme.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
 - 1.1 Der Gemeindeerlass über die Abfallwirtschaft der Stadt Adliswil wird erlassen.
 - 1.2 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
 - 1.3 Der Beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung vom Stadtrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Grossen Gemeinderats wird vom Büro des Grossen Gemeinderats verfasst.
 - 1.4 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des Gemeindeerlasses über die Abfallwirtschaft.
 - 1.5 Veröffentlichung von Dispositivziffer 1.1 und 1.2 im amtlichen Publikationsorgan.
 - 1.6 Mitteilung von Dispositivziffer 1.1 bis 1.4 an den Stadtrat.
- 2 Das Ressort Werkbetriebe wird beauftragt, den Gemeindeerlass über die Abfallwirtschaft der Stadt Adliswil nach der Festsetzung durch den Grossen Gemeinderat dem AWEL zur Genehmigung vorzulegen.
- 3 Zu diesem Beschluss wird eine Medienmitteilung verfasst.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich, sobald die Medienmitteilung verschickt wurde.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Grosser Gemeinderat
 - 5.2 Stadtrat
 - 5.3 Ressortleiter Finanzen
 - 5.4 Ressortleiter Werkbetriebe

Stadt Adliswil
Stadtrat

Dr. Markus Bürgi
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber